



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein“ und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Mobilität und Innovation des Schienenpersonennahverkehrs im Land Schleswig-Holstein sowie zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein

Federführend: Finanzministerium

A. Problem

- a) Mit dem „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein“ (IMPULS 2030 – Drucksache 18/3509) hat die Landesregierung den Weg für ein Maßnahmenpaket geebnet, um den im Jahr 2014 festgestellten Sanierungsstau bis 2030 abzubauen und neu geplante Investitionen in die Infrastruktur des Landes umzusetzen.

Die Finanzierung der Infrastrukturmaßnahmen aus dem Programm IMPULS 2030 erfolgt durch das gleichnamige Sondervermögen, das durch das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ vom 16. Dezember 2015 geschaffen wurde.

In § 2 des Errichtungsgesetzes ist der Zweck des Sondervermögens IMPULS definiert. Insbesondere sind die Infrastrukturbereiche festgelegt, die über IMPULS bedient werden können. Nach dem Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2017 - 2022) soll in weitere Infrastrukturbereiche, nämlich Küstenschutz, Naturschutz, kommunaler Schulbau, Frauenhäuser, Elektromobilität und neue Mobilitätsformen und Radwegenetz zusätzlich investiert werden, die bisher nicht unter § 2 des Errichtungsgesetzes fallen. Für den Infrastrukturbereich „Schulbau“ sieht der Koalitionsvertrag lediglich die Finanzierung der Sanierung von Schulen in kommunaler Trägerschaft vor. Zum schulischen Angebot im Lande gehören aber auch die Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Schulen der dänischen Minderheit. Bei den Liegenschaften dieser Schulträger kann ebenso ein erheblicher Sanierungsstau bzw. Investitionsbedarf bestehen. Zwar wurde in der Vergangenheit ein für die Träger freier Schulen gesondertes Förderprogramm zugunsten einer Investitionskostenpauschale in den Schülerkostensätzen (§ 121 Absatz 5 Satz 1 SchulG) abgeschafft, die freien Träger konnten aber grundsätzlich von allen gesondert aufgelegten Programmen profitieren und sollten daher hier nicht ausgeschlossen werden.

§ 5 Satz 2 des Errichtungsgesetzes begrenzt die Gesamthöhe des Bestandes des Sondervermögens auf 450 Mio. Euro. Nunmehr sollen weitere Mittel aus

Haushaltsüberschüssen zum beschleunigten Abbau des Sanierungsstaus bereitgestellt werden.

- b) Mit MOIN.SH wurde ein Sondervermögen errichtet, das der Förderung von Mobilität und Innovation im Schienenpersonennahverkehr in Schleswig-Holstein dient. Im Haushaltsjahr 2017 können nicht verausgabte Regionalisierungsmittel des Bundes bis zu 20 Mio. Euro dem Sondervermögen am Ende des Haushaltsjahres zugeführt werden. Dem Sondervermögen sollen aus Haushaltsüberschüssen auch Landesmittel zugeführt werden.
- c) Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz enthält u. a. anspruchsvolle Selbstverpflichtungen für CO₂-Reduktion und Wärmeverbrauch von Landesliegenschaften. Hierzu müssen Klimaschutzaspekte künftig systematisch von Anfang an bei der Planung und Umsetzung von Sanierungen und Neubauten von Landesliegenschaften berücksichtigt werden. Das für Energiewende zuständige Ministerium soll ebenfalls im Verwaltungsrat der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) vertreten sein.

B. Lösung

- a) Das Errichtungsgesetz zum Sondervermögen IMPULS 2030 wird angepasst.

§ 2 „Zweck des Sondervermögens“ wird um die weiteren Infrastrukturbereiche, die Nr. 1 überdies durch das Wort „insbesondere“, ergänzt:

1. Maßnahmen zum Abbau des Sanierungsstaus, insbesondere
 - Sanierung und Neubau von landeseigenen Gebäuden und Anlagen des Küstenschutzes und der Wasserwirtschaft einschließlich der dafür erforderlichen Fahrzeuge und hochwertigen Maschinen,
 - Infrastrukturmaßnahmen im investiven Naturschutz,
 - Sanierungsmaßnahmen in Schulen, soweit sie nicht in der Trägerschaft Trägerschaft des Landes stehen,
 - Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen in Frauenhäusern,
2. neu geplante Investitionen in die Infrastruktur des Landes, insbesondere für Maßnahmen in den Bereichen
 - Elektromobilität und neue Mobilitätsformen,
 - Berufliche Bildung (Jugendberufsagenturen),

- Radwegenetz.

Die neuen Infrastrukturbereiche werden explizit genannt, um die Handlungsfelder der Landesregierung bei der Umsetzung von IMPULS zu verdeutlichen. Ferner wird die Vorschrift des § 2 Nr. 1, deren Tatbestand im Sinne des Enumerativprinzips bislang einen abschließenden Katalog von Infrastrukturmaßnahmen zum Abbau des Sanierungsstaus enthält, durch die Ergänzung des Wortes „insbesondere“ nunmehr als Katalog von Regelbeispielen ausgestattet. Dies ermöglicht, zukünftig auch Infrastrukturmaßnahmen zum Abbau des Sanierungsstaus außerhalb der explizit benannten Maßnahmen aus IMPULS zu finanzieren.

Für den Infrastrukturbereich „Schulbau“ sieht der Gesetzentwurf eine gegenüber dem Koalitionsvertrag weitergehende Beschreibung der finanzierungsfähigen Maßnahmen vor. Der neu eingefügte Infrastrukturbereich „Schulbau“ erfasst alle Schulen unabhängig von der Frage, ob der Schulträger kommunal oder privat ist. Eine Finanzierungsmöglichkeit ist auch in den Fällen eröffnet, in denen zwar eine öffentliche Trägerschaft gemäß SchulG vorliegt, die Aufgabe aber keiner Kommune obliegt (z.B. den Kammern im berufsbildenden Bereich oder den Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege bei den Förderzentren).

Schließlich wird in § 5 „Finanzierung“ Satz 2 gestrichen. Damit entfällt die Begrenzung auf 450 Mio. Euro. Die Zuführung von Haushaltsüberschüssen in das Sondervermögen kann somit flexibel erfolgen.

- b) Das Errichtungsgesetz zum Sondervermögen MOIN.SH wird angepasst. § 5 „Finanzierung“ Absatz 1 wird um den folgenden Satz ergänzt: „Die Zuführung struktureller Haushaltsüberschüsse richtet sich nach den Vorschriften des Haushaltsgesetzes.“
- c) Nach § 10 des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSHG) besteht der Verwaltungsrat derzeit aus fünf Mitgliedern. Das weitere Mitglied wird durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der für die Energiewende zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein gestellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten- und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch die Gesetzesänderungen entstehen keine neuen bzw. zusätzlichen finanziellen Belastungen für das Land.

- a) In der Finanzplanung stehen ab 2018 jährlich 150 Mio. Euro im Einzelplan 16 zur Verfügung. Durch die Zuführung von Haushaltsmitteln am Jahresende aus einem strukturellen Überschuss in das Sondervermögen IMPULS können bereits geplante Maßnahmen beschleunigt und neue Infrastrukturmaßnahmen aufgenommen und finanziert werden. In Höhe des Zuführungsbetrages vermindert sich die Schuldentilgung.
- b) In Höhe des Zuführungsbetrages vermindert sich die Schuldentilgung.
- c) Keine.

2. Verwaltungsaufwand

- a) Durch die Begleitung der weiteren Maßnahmen erhöht sich der Personalaufwand im Finanzministerium.
- b) Es entsteht kein nennenswerter zusätzlicher Verwaltungsaufwand.
- c) Es entsteht kein nennenswerter zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

- a) Der beschleunigte Abbau des Sanierungsstaus und die Erweiterung auf neue Infrastrukturbereiche sind geeignet, einen dauerhaft positiven Wachstumsbeitrag zu leisten.
- b) Die Aufstockung des Sondervermögens wird sich voraussichtlich positiv auf die private Wirtschaft auswirken.
- c) Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Privatwirtschaft.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Eine Beteiligung anderer Bundesländer ist nicht erforderlich.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, das ebenfalls im Verwaltungsrat der GMSH vertreten ist, wurde wegen der Änderung des GMSHG beteiligt.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Landtag ist vom Gesetzentwurf am informiert worden.

G. Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens
„InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein“
und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens
zur Förderung von Mobilität und Innovation des Schienenpersonennahverkehrs
im Land Schleswig-Holstein sowie zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung
der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens
„InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein“

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein“ vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 419, ber. 2016 S. 27), zuletzt geändert mit Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999, ber. 2017 S. 195), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Halbsatz des § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „Sanierungsstaus“ ein Komma und das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- b) In § 2 Absatz 1 Nummer 1 werden die Buchstaben i, j, k und l angefügt:
 - „i) Sanierung und Neubau von landeseigenen Gebäuden und Anlagen des Küstenschutzes und der Wasserwirtschaft einschließlich der dafür erforderlichen Fahrzeuge und hochwertigen Maschinen,
 - j) Infrastrukturmaßnahmen im investiven Naturschutz,
 - k) Sanierungsmaßnahmen in Schulen, soweit sie nicht in der Trägerschaft des Landes stehen,
 - l) Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen in Frauenhäusern,“
- c) Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„neu geplante Investitionen in die Infrastruktur des Landes, insbesondere für Maßnahmen in den Bereichen

- a) eGovernment,
- b) digitale Basisinfrastruktur des Landes,
- c) Elektromobilität und neue Mobilitätsformen,
- d) Berufliche Bildung (Jugendberufsagenturen),
- e) Barrierefreiheit,
- f) Lärmschutz,
- g) Radwegenetz.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2. Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

Artikel 2

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Mobilität und Innovation des Schienenpersonennahverkehrs im Land Schleswig-Holstein

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Mobilität und Innovation des Schienenpersonennahverkehrs im Land Schleswig-Holstein vom 30. April 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 328) wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Zuführung struktureller Haushaltsüberschüsse richtet sich nach den Vorschriften des Haushaltsgesetzes.“

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein

§ 10 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein vom 15. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 16), erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Je ein Mitglied wird von der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein für die Bereiche Steuerverwaltung, Polizei, Justiz, Wissenschaft und Energiewende gestellt. Ein Mitglied wird von dem für den Bundesbau zuständigen Bundesministerium entsandt.“

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

Bernd Buchholz
Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus

Begründung

Zu Art. 1

Nr. 1 Die Regelung erweitert den Anwendungsbereich des IMPULS-Programms. Mit den Mitteln des Sondervermögens IMPULS, dem weitere Mittel aus Haushaltsüberschüssen zugeführt werden, kann der festgestellte Sanierungsstau beschleunigt abgebaut werden. Darüber hinaus kann in weitere Infrastrukturbereiche investiert werden.

Nr. 2 Die Begrenzung des Sondervermögens auf einen maximalen Bestand wird aufgehoben. Dies trägt dem erweiterten Anwendungsbereich Rechnung und erhöht die Flexibilität des Sondervermögens.

Zu Art. 2

Dem Sondervermögen MOIN.SH können zur Förderung von Mobilität und Innovation im Schienenpersonennahverkehr in Schleswig-Holstein im Haushaltsjahr 2017 nicht verausgabte Regionalisierungsmittel des Bundes bis zu 20 Mio. Euro am Ende des Haushaltsjahres zugeführt werden. Aus Haushaltsüberschüssen können auch Landesmittel zugeführt werden. Ziel ist eine Zuführung in Höhe von 40 Mio. Euro bis zum Jahr 2022.

Zu Art. 3

Die GMSH wird als Baudienstleisterin des Landes Schleswig-Holstein inhaltlich über den Verwaltungsrat sowie die Fachaufsicht gesteuert.

Der Verwaltungsrat besteht derzeit aus fünf Mitgliedern. Für den Landesbau werden Vertreter aus den obersten Landesbehörden der Geschäftsbereiche Steuerverwaltung, Polizei, Justiz und Wissenschaft entsandt. Das fünfte Mitglied wird von dem jeweils für den Bundesbau zuständigen Bundesministerium entsandt. Aufgrund eines Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund, dem Land Schleswig-Holstein und der GMSH erledigt diese die Bauaufgaben des Bundes in Schleswig-Holstein.

Bei der Planung und Umsetzung von Sanierungen und Neubauten von Landesliegenschaften sollen Klimaschutzaspekte von Anfang an systematisch berücksichtigt wer-

den. Um energiepolitische Aspekte für das Bauen in die Gremien der GMSH einbringen zu können, soll daher die für Energiewende zuständige oberste Landesbehörde ebenfalls durch ein Mitglied im Verwaltungsrat der GMSH vertreten sein.

Satz 3 wird redaktionell angepasst, in dem die Bezeichnung „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die neutrale Formulierung „für den Bundesbau zuständigen Bundesministerium“ ersetzt wird.